

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Lehrgängen zur nachträglichen Erlangung von Schulabschlüssen lässt sich aus dem ersten nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz des Jahres 1975 ableiten.

§ 6 seiner Fassung sah vor, dass das Kultusministerium eine Rechtsverordnung erlässt, die es anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung ermöglichen sollte, in Eigenregie Schulabschlusslehrgänge mit abschließenden Prüfungen durchzuführen. Eine solche Verordnung trat zeitnah in Kraft, wurde allerdings im Jahr 1984 noch einmal verändert.

In den 90er Jahren und zu Beginn dieses Jahrtausends wurden zahlreiche Anläufe unternommen, diese Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13.09.1984 (PO-SI-WbG) zu verändern oder gänzlich neu zu gestalten.

Die Verordnung hat jedoch bis heute weitgehende Gültigkeit. Es wurden lediglich zwei Ergänzungen aufgenommen.

- Zunächst wurde in der Verordnung vom 15.10.2014 (in Kraft getreten am 01.10.2015) in der PO-SI-WbG § 27 (4) hinzugefügt, dass die beteiligten Einrichtungen der Weiterbildung die schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch aus dem zentralen Aufgabenpool des Landesverbandes der vhs NRW e.V. anfordern müssen. Die Anforderung erfolgt über einen Weiterleitungsvertrag (www.zosp.de).
- Die zweite Ergänzung vom 07.08.2015 betrifft die Zugangsvoraussetzungen gem. § 1 a für Teilnehmende in BAföG-geförderten Schulabschlusslehrgängen. Alle Teilnehmenden solcher Lehrgänge müssen berufstätig sein, eine zurückliegende Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten bzw. andere Tätigkeiten, z. B. FSJ nachweisen können.

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Folgende Rechtsvorschriften gelten für die Durchführung von Schulabschlusslehrgängen.

- 1.) Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13.09.1984

- 2.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 15.10.2014

§27 Absatz 4 regelt die Verpflichtung zur Teilnahme am ZosP-Verfahren.

- 3.) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 27.07.2015

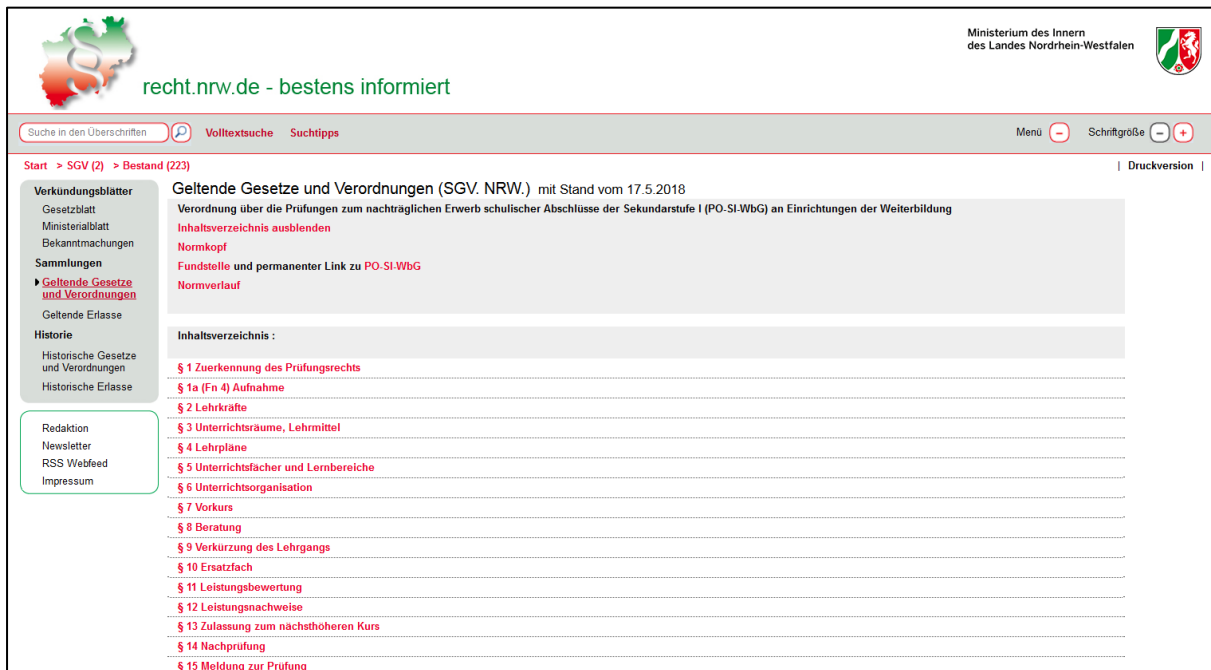
Artikel 1 §1a regelt die Aufnahme von Teilnehmenden.

- 4.) Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 07.08.2015

Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung – Geschichte und aktueller Stand

Die entsprechenden Gesetzestexte sind unter „Geltende Gesetze und Verordnungen“ auf der Seite des Ministeriums des Innern des Landes NRW abrufbar:



The screenshot shows the website recht.nrw.de with the following content:

- Header: **recht.nrw.de - bestens informiert**, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, and the state logo.
- Navigation: Search bar, Volltextsuche, Suchtipps, Menü, Schriftgröße.
- Breadcrumbs: Start > SGV (2) > Bestand (223) | Druckversion |
- Left sidebar:
 - Verkündungsblätter: Gesetzblatt, Ministerialblatt, Bekanntmachungen
 - Sammlungen: **Geltende Gesetze und Verordnungen**, Geltende Erlasse
 - Historie: Historische Gesetze und Verordnungen, Historische Erlasse
 - Redaktion: Newsletter, RSS Webfeed, Impressum
- Main content:
 - Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 17.5.2018**
 - Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung
 - [Inhaltsverzeichnis ausblenden](#)
 - [Normkopf](#)
 - [Fundstelle und permanenter Link zu PO-SI-WbG](#)
 - [Normverlauf](#)
 - Inhaltsverzeichnis:**
 - [§ 1 Zuerkennung des Prüfungsrechts](#)
 - [§ 1a \(Fn 4\) Aufnahme](#)
 - [§ 2 Lehrkräfte](#)
 - [§ 3 Unterrichtsräume, Lehrmittel](#)
 - [§ 4 Lehrpläne](#)
 - [§ 5 Unterrichtsfächer und Lernbereiche](#)
 - [§ 6 Unterrichtsorganisation](#)
 - [§ 7 Vorkurs](#)
 - [§ 8 Beratung](#)
 - [§ 9 Verkürzung des Lehrgangs](#)
 - [§ 10 Ersatzfach](#)
 - [§ 11 Leistungsbewertung](#)
 - [§ 12 Leistungsnachweise](#)
 - [§ 13 Zulassung zum nächsthöheren Kurs](#)
 - [§ 14 Nachprüfung](#)
 - [§ 15 Meldung zur Prüfung](#)

www.recht.nrw.de

Die Verordnungen werden seit 2018 nicht mehr in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften in NRW) veröffentlicht. Hintergrund ist die Ressortierung der Weiterbildung im Ministerium für Kultur und Wissenschaft.